



Fach-Informationsdienst

Terrorakte im Kontext von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen in der Unfallversicherung

Ausgabe: 4/2016

November 2016

Verfasser: Mascha Sicka und Helmut Wagner (Unfall Vertrag)

I. Einleitung

Die aktuelle Lage im Nahen Osten und die jüngst vergangenen terroristischen Handlungen in Europa sind derzeit in allen Medien präsent. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer terroristischen Handlung zu werden, ist äußerst gering. Dennoch stellt sich die Frage, wie der Unfallversicherungsschutz in einem solchen Fall tangiert wird. Der französische Präsident Hollande sagte nach den Anschlägen vom 13.11.2015: „Frankreich ist im Krieg.“ Ist ein Terroranschlag eine kriegerische Handlung? Fällt ein solcher Anschlag unter die sogenannte Kriegsklausel der Unfallversicherungsbedingungen? Im Folgenden soll der Versicherungsschutz in der Unfallversicherung unter den Gesichtspunkten Terroranschlag, Krieg oder Bürgerkrieg beleuchtet werden.

II. Ausschluss in den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2014)

4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

4.1.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Ausnahme (Überraschklausel):

Die versicherte Person wird auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen. In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

Der Versicherungsschutz erlischt dann am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Diese Ausnahme gilt nicht

- bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht,
- für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg,
- für Unfälle durch atomare, biologische oder chemische Waffen.

In diesen Fällen gilt der Ausschluss.



III. Sinn und Zweck des Ausschlusses

Unfälle, die in Folge von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen unmittelbar oder mittelbar eintreten, hätten ein Ausmaß, welches vom Versicherer nicht mehr getragen werden könnte. Eine zuverlässige Kalkulation des Aufwands für zu erwartende Unfälle wäre nicht möglich. Um eine seriöse Kalkulation der Beiträge zu ermöglichen, wurde der Ausschluss von den Verfassern der AUB in die Bedingungen aufgenommen.

IV. Wann handelt es sich im Sinne des Ausschlusses um Krieg/Bürgerkrieg?

Krieg ist ein organisierter und unter Einsatz erheblicher Mittel mit Waffen und Gewalt ausgetragener Konflikt zwischen Völkerrechtssubjekten (verkürzt: Staaten). Soweit dieser Konflikt zwischen Bevölkerungsgruppen innerhalb eines Staates stattfindet, spricht man von Bürgerkrieg.

Diese völkerrechtliche Begriffsbestimmung ist jedoch im Sinne der Klausel keine ausreichende Definition. Vielmehr kommt es auf eine Definition im versicherungsrechtlichen Sinne an. Deren Grenzen sind weiter zu ziehen.

Krieg im versicherungsrechtlichen Sinne ist jeder tatsächliche kriegsmäßige Gewaltzustand, ohne Rücksicht auf die zeitlichen, sachlichen und räumlichen Grenzen des Kriegszustandes im völkerrechtlichen Sinne.

Ob während vorbereitender Kriegsmaßnahmen durch aktive Teilnehmer der Krieg führenden Parteien Versicherungsschutz besteht, wird in der Literatur unterschiedlich beschrieben. Kein Versicherungsschutz besteht nach einem Ende des Krieges durch Waffenstillstand, Kapitulation oder Friedensbeschluss, soweit sich danach Kriegsrisiken verwirklichen, z.B. durch die Explosion einer liegen gebliebenen Handgranate. Mit zunehmendem zeitlichen Abstand können allerdings Ereignisse ihren Zusammenhang mit einem Kriegs- oder Bürgerkriegsereignis verlieren und der Versicherungsschutz kann wieder in Kraft treten, z.B. bei Explosionen von Blindgängern, welche aus dem zweiten Weltkrieg stammen, oder wenn Kampftruppen der Krieg führenden Parteien von Besatzungsmitgliedern abgelöst werden, welche für friedensmäßige Zwecke Aufgaben erfüllen.

Auch räumlich beschränkt sich die Klausel nicht nur auf Unfälle durch Krieg, die am Ort der kriegerischen Handlung eintreten. Während des zweiten Golfkrieges 1991 feuerte Irak 39 Scud-Raketen auf israelisches Territorium, obwohl Israel an diesem Krieg offiziell nicht teilnahm. Diese verursachten laut der Jerusalem Post zwei Todesopfer durch direkte Treffer. Da diese „Unfälle“ unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht wurden, hätte hier kein Versicherungsschutz bestanden.



V. Überraschungsklausel (passives Kriegsrisiko)

Für Touristen, Geschäftsleute, Journalisten und andere beruflich oder außerberuflich Reisende bleibt der Versicherungsschutz bei überraschenden Kriegs- bzw. Bürgerkriegsereignissen bestehen, um ihnen die Gelegenheit zu geben, den Staat zu verlassen, bevor der Versicherungsschutz für das passive Kriegsrisiko endet.

Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Diesen versicherten Personen wird mit der Überraschungsklausel die Gelegenheit gegeben, den Staat zu verlassen, bevor der Versicherungsschutz für das passive Kriegsrisiko entfällt. Die Überraschungsklausel gilt nicht für Reisen in oder durch Staaten, in denen bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Ebenso gilt diese Klausel nicht bei aktiver Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg.

VI. Terroranschläge

Terroranschläge sind Aktionen, welche heimlich und überfallartig passieren. Als Terroranschlag gelten Sabotageakte, Bombenlegungen, Überfälle oder Geiselnahmen.

Für Unfälle durch vereinzelte Terroranschläge besteht Versicherungsschutz nach den allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB), wenn diese nicht als Kriegs- oder Bürgerkriegsereignis anzusehen sind. Die Grenze ist erst überschritten, wenn Häufigkeit und Ausmaß der Anschläge zu einer erheblichen Gefährdung der allgemeinen Sicherheit führen.

Einzelne Terrorakte können dann Kriegsereignisse darstellen, wenn sie dazu dienen, eine der Kriegsparteien zu unterstützen, oder sie den Krieg militärisch oder politisch beeinflussen sollen.

VII. Verbesserungen bei der Haftpflichtkasse Darmstadt

Die „Überschungsklausel“ der AUB fordert eine Ausreise der versicherten Person aus dem Land, in dem Krieg oder Bürgerkrieg ausbricht, binnen sieben Tagen. Das Überschreiten dieser Frist kann nicht durch z.B. erschwerte Verkehrssituationen „entschuldigt“ werden und somit ist die Frist im Einzelfall sehr eng bemessen. In allen Leistungsstufen der Unfallversicherung VARIO wurde die Frist daher deutlich verlängert.

VARIO Basisschutz und Komfortschutz:

- Der Versicherungsschutz erlischt erst mit dem 21. Tag nach Kriegsausbruch oder dem Beginn der Feindseligkeiten.



VARIO Komfortschutz Plus und Vollschutz:

- Der Versicherungsschutz besteht, so lange die versicherte Person Bemühungen anstellt, das Kriegs- oder Bürgerkriegsgebiet zu verlassen.
- Der Versicherungsschutz besteht mindestens 21 Tage nach Kriegsausbruch oder dem Beginn der Feindseligkeiten.

Ausnahme für das unbegrenzte passive Kriegsrisiko:

- Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle, welche unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder für die von amtlichen Stellen vor Reisen dorthin oder Aufenthalt dort öffentlich gewarnt worden ist. Bei Ausreisebemühungen, bei welchen eine Durchquerung eines solchen Gebietes unumgänglich ist, besteht Versicherungsschutz.

Dass Terrorakte unter bestimmten Umständen als Kriegshandlung angesehen werden können, ist unter dem Punkt „Terroranschläge“ erläutert. Folgende Klausel wurde daher in allen vier Leistungsstufen (VARIO Basisschutz, Komfortschutz, Komfortschutz Plus und Vollschutz) aufgenommen:

- Mitversichert sind Unfälle durch Terroranschläge in ursächlichem Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, die außerhalb der Territorien der Krieg führenden Parteien ausgeführt werden.

VIII. Aktuelle Reisewarnungen

Das Auswärtige Amt warnt momentan vor Reisen in folgende Länder:

- Südsudan
- Afghanistan
- Nigeria
- Mauretanien
- Zentralafrikanische Republik
- Demokratische Republik Kongo
- Somalia
- Palästinensische Gebiete: Gaza-Streifen
- Libanon
- Pakistan
- Mali
- Ägypten
- Georgien – die georgischen Regionen Abchasien und Südossetien
- Japan – Fukushima
- Niger
- Burkina Faso
- Ukraine
- Tschad
- Kamerun
- Algerien



- Jemen
- Irak
- Syrien
- Libyen
- Eritrea

Diese Reisewarnungen bzw. landesspezifischen Sicherheitshinweise und Teilreisewarnungen gelten nicht nur in Bezug auf Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse, siehe z.B. Japan-Fukushima.

Auf der Seite www.auswaertiges-amt.de können im Vorfeld Informationen eingeholt werden, ob für das zu besuchende Land eine Reisewarnung in Bezug auf Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse besteht.

IX. Fazit

Die weltweite Gefahr terroristischer Anschläge und Entführungen ist präsent. Anschlagziele sind meist Regierungs- und Verwaltungsgebäude, Flugzeuge, Bahnen, Schiffe, Wirtschafts- und Tourismuszentren, Hotels, Märkte, religiöse Versammlungsstätten sowie generell größere Menschenansammlungen. Der Grad der terroristischen Bedrohung ist von Land zu Land unterschiedlich.

Im Vergleich zu anderen Risiken, welche im Ausland auftreten können, wie z.B. Unfälle, Erkrankungen oder die Risiken gewöhnlicher Kriminalität, ist die Gefahr, Opfer eines Anschlages zu werden, vergleichsweise gering.

Die Frage, ob der französische Präsident Hollande mit seiner Aussage „Frankreich ist im Krieg“ völkerrechtlich oder versicherungsrechtlich richtig lag, soll hier nicht abschließend geklärt werden, erscheint aber bei Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen äußerst fraglich. Unstreitig ist es aber, dass Deutschland - auch unter dem Gesichtspunkt des aktuellen Syrieneinsatzes der Bundeswehr – nicht als Krieg führende Partei anzusehen ist. Ein eventueller Terroranschlag des sogenannten Islamischen Staates wäre somit auch in Deutschland versichert.

Bei der Haftpflichtkasse Darmstadt erhalten Sie auch in Bezug auf Unfälle während Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen oder auch Terroranschlägen einen sehr guten Versicherungsschutz.